

Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die quantitative und qualitative Förderung und Steuerung von Sport-Landesfachverbänden in Vorarlberg

Stand 31.3.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Idee und Ziel	3
§ 3 Bereiche der Förderung (quantitative & qualitative)	3
§ 4 Förderungswerber	5
§ 5 Leistungs- und Spitzensport.....	5
§ 6 Ausmaß der Förderung.....	6
§ 7 Förderungsansuchen.....	6
§ 8 Förderungszusage	7
§ 9 Auszahlung & Abrechnung	7
§ 10 Dokumentationspflicht	8
§ 11 Förderungsevidenz.....	8
§ 12 Kontrolle.....	8
§ 13 Förderungsmissbrauch	9
§ 14 Gültigkeit	9
Anhang.....	10

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert Sport-Landesfachverbände nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (2) Die Förderungsrichtlinie richtet sich an das Sportreferat des Landes Vorarlberg.
- (3) Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Idee und Ziel

Mit dem in dieser Richtlinie beschriebenen Förderungssystem verfolgt das Land Vorarlberg das Ziel, die Sport-Landesfachverbände durch eine wirkungsorientierte, quantitative und qualitative Förderung weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung wurden in der Sportstrategie 2020 grundlegende Handlungsprinzipien definiert u.a. Fokussierung, Vereinfachung und Leistungsorientierung.

§ 3 Bereiche der Förderung (quantitative & qualitative)

Gemäß dem strategischen Grundsatz „Einfachheit“ wird die Förderung der Sport-Landesfachverbände in der Abwicklung stark vereinfacht. Mit dem in dieser Richtlinie beschriebenen Förderungssystem verfolgt das Land Vorarlberg das Ziel, die Sport-Landesfachverbände durch eine **quantitative (finanzielle)** und **qualitative (begleitende)** Förderung weiterzuentwickeln.

- (1) Die **quantitative Förderung** der Sport-Landesfachverbände erfolgt über ein wirkungsorientiertes Verbandsfördermodell, welches sich aus der Förderung für **fixe (a), variable (b) und separat abrechenbare (c) Kosten** zusammensetzt:

a) Förderung für fixe Kosten

Für die Aufrechterhaltung des laufenden Verbandsbetriebes fallen bei einem Sport-Landesfachverband fixe Kosten (z.B. Trainer, Organisation, Mieten etc.) an. Mit der Förderung dieser Fixkosten, soll, auch bei eventuell angespannten Landesbudgets, der Verbandsbetrieb gesichert sein. Die fixen Kosten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- **Grundförderung:** Diese dient zur Abdeckung eines Teils der direkten Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Verbandsbetriebes für die jeweilige Sportart. Alle anerkannten Sport-Landesfachverbände erhalten eine Grundförderung als Basisunterstützung. Die Höhe der Grundförderung ist abhängig von der Zuordnung zu einer der **5** Kategorien. Eine exemplarische Auflistung jener Leistungen, die im Rahmen der Grundförderung abgedeckt werden, befindet sich im Anhang ebenso die Kriterien für die Zuordnung in eine der 5 Kategorien.
- **Grundförderung Leistungs- und Spitzensport:** Sport-Landesfachverbände mit Leistungszentren erhalten eine **zusätzliche** Grundförderung für den Verbandsbetrieb im Bereich **Leistungs- und Spitzensport**. In Ziel- und

Leistungsvereinbarungen werden sportliche und strukturelle Ziele definiert und jährlich evaluiert. Siehe dazu auch § 7 (Leistungs- und Spitzensport).

- **Personalkosten Trainerinnen und Trainer** von Sport-Landesfachverbänden mit einem Leistungszentrum oder Leistungsmodell
- **Mieten/Leasingraten** (inkl. Betriebskosten) für Trainings- und Wettkampfanlagen von Sport-Landesfachverbänden mit einem Leistungszentrum oder Leistungsmodell
- **Fuhrparkkosten** (Reparaturen, Service, Vignette) von Sport-Landesfachverbänden mit einem Leistungszentrum oder Leistungsmodell

Eine exemplarische Auflistung jener Leistungen, die im Rahmen der Grundförderung abgedeckt werden, befindet sich im Anhang.

b) Förderung für variable Kosten

Im Rahmen der Förderung für variable Kosten werden folgende Leistungen unterstützt:

- Entsendungen (Kadertrainerinnen und -trainer, Kaderathletinnen und -athleten) zu Trainingslagern und Wettkämpfen (national und international)
- Besondere Maßnahmen (z.B. Materialanschaffungen, Reparaturen, Mentaltraining)

Eine Auflistung der förderungswürdigen Leistungen mit den maximal möglichen Prozentsätzen befindet sich im Anhang.

c) Förderung für separat abrechenbare Kosten

Im Rahmen dieser Förderung werden Entsendungen zu Österreichischen Meisterschaften (Nachwuchs, Jugend, Elite), Leistungen Olympiazentrum Vorarlberg – Sportservice Vorarlberg, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Verbandsprojekte (mit Zielrichtung Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport) unterstützt. Für diese Förderpositionen ist vom Fachverband im Vorfeld ein separates schriftliches Ansuchen zu stellen.

Der Aufwand für die Leistungen (z.B. Leistungsdiagnostik) des Olympiazentrum Vorarlberg – Sportservice Vorarlberg wird den Sport-Landesfachverbänden vom Olympiazentrum in Rechnung gestellt. Die Förderung des Landes wird bei der Verrechnung direkt in Abzug gebracht.

Eine Auflistung der förderungswürdigen Leistungen mit den maximal möglichen Prozentsätzen befindet sich im Anhang.

- (2) Die **qualitative (begleitende)** Förderung der Sport-Landesfachverbände erfolgt durch Beratungsleistungen (z.B. Workshops zur Strukturentwicklung, ...) und Betreuungsleistungen (z.B. Sportwissenschaft, Sportmedizin, Physiotherapie,...) des Olympiazentrum Vorarlberg - Sportservice Vorarlberg.

§ 4 Förderungswerber

Antragsberechtigt sind Vorarlberger Sport-Landesfachverbände, die ihren Sitz in Vorarlberg haben, vom Land Vorarlberg als förderungswürdig anerkannt sind. Die Anerkennung des Sport-Landesfachverbandes orientiert sich an der Anerkennung des jeweiligen Bundesverbandes durch die Österr. Bundessportorganisation (BSO) bzw. des Bundessportförderfonds.

Die Sport-Landesfachverbände haben folgende Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Sport-Landesfachverband besteht aus mindestens 3 Mitgliedsvereinen.
Es obliegt dem Sportreferat Vorarlberg unter besonderen Umständen Sport-Landesfachverbände mit weniger als 3 Mitgliedsvereinen als förderungswürdig anzuerkennen z.B. geographischen Gegebenheiten,...).
- b) Fristgerechte Vorlage aller der vom Sportreferat Vorarlberg angeforderten Unterlagen (z.B. Belegaufstellungen, Fachverbandbudgets, Fragebogen, Jahresabschlüsse, Evaluierungen...).
- c) Teilnahme an verpflichtenden Informationsveranstaltungen.
- d) Die Aufbringung jener finanziellen Mittel, welche der Verband zu leisten hat, muss sichergestellt sein (Budgetplan mit Ausgaben und Einnahmen Darstellung kann vom Sportreferat eingefordert werden).

§ 5 Leistungs- und Spitzensport

- (1) Die Leistungs- und Spitzensportförderung wird Sport-Landesfachverbänden mit Leistungszentren und Leistungsmodellen gewährt. Im Rahmen der Spitzensportförderung werden die besten (Nachwuchs)Athletinnen und –athleten einer Sportart systematisch und altersadäquat an die internationale Spitze heran geführt.
- (2) Sport-Landesfachverbände können die Anerkennung eines Leistungszentrums beantragen, über die anhand vorgegebener Kriterien entschieden wird. Eine exemplarische Auflistung dieser Kriterien ist im Anhang dargestellt.
- (3) Sport-Landesfachverbände, die nicht alle Kriterien für ein Leistungszentrum erfüllen, sich aber hin zum Leistungs- und Spitzensport entwickeln können und wollen, haben die Möglichkeit ein Leistungsmodell zu beantragen.
- (4) Das Sportreferat wird, mit Sport-Landesfachverbänden, die ein Leistungsmodell oder Leistungszentrum unterhalten, eine Leistungsvereinbarung (in Form eines Fördervertrages) abschließen. Diese Leistungsvereinbarung ist vom Sportreferat und vom Sport-Landesverband zu unterfertigen. Darin sind die kurz-, und langfristigen Ziele und Maßnahmen definiert.
- (5) Die Leistungsvereinbarungen gelten für einen Olympiazzyklus und werden jährlich evaluiert. Der jeweilige Status (Leistungsmodell oder Leistungszentrum) kann in einem Verbandsgespräch adaptiert werden.
- (6) Als Qualitätskriterium für das Leistungszentrum wird eine Zertifizierung in Betracht gezogen.

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 7 Förderungsansuchen

- (1) Die Ansuchen zur Förderung Fixkosten und variablen Kosten eines Verbandes, sind von den Sport-Landesfachverbänden schriftlich, mittels Antragsformular, bis **spätestens 31. Oktober des Vorjahres** beim Sportreferat Vorarlberg einzureichen.
- (2) Die Ansuchen zur quantitativen Förderung der separat abrechenbaren Kosten sind **spätestens 4 Wochen vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn**, mittels Antragsformular einzureichen.
- (3) Im Förderungsansuchen ist verbindlich einzuräumen, dass
 - a) Sport-Landesfachverbände den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben,
 - b) Sport-Landesfachverbände den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen dem Sportreferat Vorarlberg auf Anfrage zu übermitteln haben,
 - c) notwendige Abweichungen bei den gemeinsam zwischen dem Sportreferat und den Sport-Landesfachverbänden definierten Maßnahmen vorab mit dem Sportreferat abzustimmen sind,
 - d) die Förderungszusage ihre Gültigkeit verliert, wenn
 1. der Sport-Landesfachverband die unter § 4 definierten Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt.
 2. der Sport-Landesfachverband nicht alle die mit ihm vereinbarten sonstigen Vorgaben erfüllt.
 - e) der Förderungswerber Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
 - f) bereits erfolgte Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Sport-Landesfachverbände erlangt wurde.
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
 3. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Sport-Landesfachverbände nicht erfüllt werden.
 - g) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 4 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen

- Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
- h) die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken, als zu jenen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist.

§ 8 Förderungszusage

- (1) Auf Basis der Förderungsansuchen prüft das Sportreferat die Förderungswürdigkeit und entscheidet über den Förderantrag. Es definiert die finanzielle Fördersumme sowie eventuelle Bedingungen und Auflagen.
- (2) Die Entscheidung zur Förderung der fixen und variablen Kosten hat bis spätestens zum Ende des 1. Quartales des Förderungsjahres schriftlich durch das Sportreferat zu erfolgen.
- (3) Die Entscheidung zur Förderung der separat abrechenbaren Kosten hat bis zu 4 Wochen nach Antragstellung schriftlich durch das Sportreferat zu erfolgen.
- (4) Die Förderungszusagen sind auf **höchstens 12 Monate** zu befristen und beinhalten ausschließlich jene Leistungen, die innerhalb des festgelegten Zeitraums definiert wurden.
- (5) Die qualitative Förderung (Leistungen Olympiazentrum Vorarlberg – Sportservice Vorarlberg) wird individuell zwischen Landesverband und Olympiazentrum vereinbart.

§ 9 Auszahlung & Abrechnung

- (1) Das Sportreferat Vorarlberg weist zu Beginn des Förderungszeitraumes die für den Sport-Landesfachverband ermittelten Grundförderungen (Grundförderung und Grundförderung Leistungs- und Spitzensport) an. Abhängig von der Höhe der für das Förderjahr festgeschriebenen Kreditbindung, werden weitere Mittel (1. Zuteilung) für die sonstigen fixen und variablen Kosten zur Anweisung gebracht (Richtwert 85%).
- (2) Eine Zwischenabrechnung (Belegaufstellung, Jahres- oder Tätigkeitsbericht) für die bereits erhaltene Förderung kann vom Sportreferat jederzeit eingefordert werden.
- (3) Die restlichen für den Verband vorgesehenen Fördermittel (2. Zuteilung) für die sonstigen fixen und variablen Kosten werden gegen Ende des Förderzeitraumes zur Anweisung gebracht. Ob der gesamte Förderbetrag zur Auszahlung gelangt, hängt von der Aufhebung der Kreditbindung und der Budgetsituation (Bedeckung innerhalb der Deckungsklasse „4300 26 Abt. IVb-Ausgaben des Sportreferates“) ab.
- (4) Die **Endabrechnung** für die im Förderjahr erhaltenen Fördermittel ist bis **spätestens 4 Wochen** nach Ablauf des Förderungszeitraumes dem Sportreferat vorzulegen.
- (5) Notwendige Anpassungen der zwischen dem Sportreferat und dem Sport-Landesfachverband definierten Leistungen sind möglich.
- (6) Im Rahmen der Endabrechnung ist der Sport-Landesfachverband verpflichtet, eine Belegaufstellung inkl. Zahlungsnachweise für die Ausgaben der zweckgewidmeten Förderungen (z.B. Personalkosten, Miete, Fuhrpark, Entsendungen, besondere Maßnahmen) vorzulegen. Ein Tätigkeits- und Jahresbericht inkl. Jahresabschluss ist nach Aufforderung vorzulegen. Es erfolgt eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (§ 12 Kontrolle).

§ 10 Dokumentationspflicht

Die Sport-Landesfachverbände sind verpflichtet, die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung notwendigen Verbandsunterlagen (Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Tätigkeits- oder Jahresberichte) sorgfältig zu führen und mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind vom Sportreferat zentral zu erfassen.

§ 12 Kontrolle

- (1) Die gewährten Förderungen sind von der zuständigen Abteilung (Sportreferat Vorarlberg) oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen.
- (3) Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger **Kontrollen an Ort und Stelle** hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten, **jedenfalls aber bei 5% der Förderfälle** liegen muss.
- (4) Die zur Prüfung in Augenschein genommenen Unterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.
- (5) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 13 Förderungsmissbrauch

Das für die Gewährung von Förderungen zuständige Sportreferat Vorarlberg ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihm in seinem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 14 Gültigkeit

Die Richtlinien treten mit 1.1.2016 in Kraft und sind bis zum 31.12.2020 gültig. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie treten die die alten Richtlinien außer Kraft.

Anhang